

Regierungsrat Beat Tinner  
Volkswirtschaftsdepartement  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 15.10.2021

## **Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Entwurf eines IV. Nachtrags zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 15. Oktober 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «Entwurf eines IV. Nachtrags zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung» Stellung nehmen zu können.

### **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Die FDP begrüsst es, dass mit der jetzt vorliegenden Verordnung ein grosses und seit vielen Jahren immer wieder formuliertes Anliegen der Schweizerischen Pfadistiftung nach Lockerung und Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Zeltlager Rechnung getragen wird. Die bisherige Bewilligungspraxis für die Durchführung von auch nur kurzen Zeltlagern war sehr restriktiv, administrativ aufwändig, formaljuristisch und oft sogar widersprüchlich. Das führte zu umständlichen und aufwändigen Bewilligungsverfahren von Zeltlagern und schliesslich dazu, dass Jugendverbände ihren Mitgliedsorganisationen von Zeltlagern im Kanton St.Gallen abgeraten haben.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 19 Meldepflicht**

Mit den neu festgelegten Höchstzahlen und klar definierten Zuständigkeiten wird das Meldeverfahren (Gemeinde mit Anhörung von Regionalförster und Wildhüter) gegenüber dem formellen Bewilligungsverfahren (Kantonsforstamt) wesentlich gestärkt, vereinfacht und beschleunigt. Diesen Richtungswechsel begrüsst die FDP.

#### **Art. 20 b) Verfahren und Zuständigkeit**

Dieses jetzt vorgeschlagene Verfahren kann für das «Meldeverfahren» und das «Bewilligungsverfahren» angewendet werden. Neu können Zeltlager durch Gemeinden nach Anhörung von Regionalförster und Wildhüter bewilligt werden. Nicht jedes Zeltlager muss mehr vom Kantonsforstamt genehmigt werden. Das ist vorteilhaft für Lagerleiter, Gemeinden, Regionalförster und Wildhüter.

## Art. 21 Bewilligungspflicht

Grosse und spezielle Anlässe können wie bisher im ordentlichen Bewilligungsverfahren mit Einbezug der Umweltverbände vom Kantonsforstamt bearbeitet und mit Auflagen bewilligt werden. Die FDP unterstützt die Weiterführung dieser Praxis.

## Art. 22 b) Verfahren und Zuständigkeit

Die revidierte Verordnung wird eine veränderte Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden, Regionalförster, Wildhüter und Gesuchsteller ergeben. Die neue, vereinfachte und praxisorientierte Zusammenarbeit ist begrüssenswert, gleichzeitig lohnt es sich aber in eine Koordinationsmassnahme zu investieren.

### Antrag

- › Eine kleine Delegation der interessierten Jugendverbände soll nach Inkrafttreten der Verordnung in einem Workshop mit je einem Vertreter von Gemeinde, Forst und Wildhut möglichst praxisnahe Unterlagen für eine gute zukünftige Zusammenarbeit erarbeiten. Themen des Workshops könnten sein: Einheitliches Melde-/Gesuchsformular (was ist nötig und wichtig?), erlaubte Aktivitäten und Infrastrukturen im und ausserhalb des Waldes (Gruppenzelte, Sarasani, Lagerbauten, usw.) und Erstellen von Merkblättern.

## Art. 23 c) Bewilligung

Die bisherige Bewilligungspraxis für die Durchführung von Zeltlagern war restriktiv, administrativ enorm aufwändig und formaljuristisch. Die Praxis der Kumulation der Anzahl Personen und der Lagertage hat das vereinfachte Meldeverfahren praktisch ausgeschaltet und damit fast alle Lagergesuche der Bewilligungspflicht unterstellt.

Die revidierte Verordnung ermöglicht wieder Zeltlager mit einem einfachen und praxistauglichen Verfahren. Mit den neu festgelegten Höchstzahlen und klar definierten Zuständigkeiten wird das Meldeverfahren (Gemeinde mit Anhörung von Regionalförster und Wildhüter) gegenüber dem formellen Bewilligungsverfahren (Kantonsforstamt) wesentlich gestärkt, vereinfacht und beschleunigt. Lagerleiter können sich wieder einen geeigneten Lagerplatz aussuchen, Lageridee und -programm mit dem Regionalförster und Wildhüter vor Ort besprechen, allenfalls Fragen stellen und den Lagerplatz am Ende des Lagers aufgeräumt zurückgeben.

Die Bewilligung der Gemeinde enthält die notwendigen Auflagen vor Ort und ist für jede Lagerleitung klar und bindend. Sie erscheint als positiv und wohlwollend.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei  
Kantonalpräsident



Kantonsrat Christian Lippuner  
Fraktionspräsident